

Merkblatt Pensionierung

Eine gute Vorbereitung für die Zeit nach der Pensionierung erfordert eine frühzeitige und sorgfältige Auseinandersetzung mit Ihrer finanziellen und persönlichen Situation. Bei der Planung Ihres Ruhestands bietet Ihnen die kostenlose Pensionierungsberatung der PKSO individuelle Unterstützung.

Pensionierungsberatung in der PKSO

- Vorbereitung mit Überlegungen zu:
 - Pensionierungszeitpunkt
 - Renten- oder Kapitalbezug
- Terminvereinbarung mit PKSO über Telefon 032 627 89 11
- Kostenloses Beratungsgespräch in der PKSO am Dornacherplatz 15 in Solothurn mit Besprechung insbesondere der folgenden Themen:
 - Pensionierungszeitpunkt
 - Teilpensionierung
 - Renten- oder Kapitalbezug
 - Höhe der voraussichtlichen Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge
 - Möglichkeiten zur Erhöhung der Altersleistungen
 - Details zur AHV-Ersatzrente, falls Arbeitgeber seinem Personal die AHV-Ersatzrente mitfinanziert
 - Beantwortung von offenen Fragen

Frühzeitige Planung

Sinnvollerweise verschaffen Sie sich rund 10 bis 15 Jahre vor der Pensionierung einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand. Dazu empfiehlt es sich, ein Budget zu erstellen und die zu erwartenden Einnahmen den voraussichtlichen Ausgaben gegenüberzustellen. Nach Möglichkeit sind Vorsorgelücken über das Zusatzsparen und/oder mit freiwilligen Einkäufen zu schliessen. Zu beachten ist, dass für freiwillige Einkäufe eine Sperrfrist von 3 Jahren gilt. Wenn ein Einkauf in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung erfolgt ist, kann das eingebrachte Geld bei der Pensionierung nicht als Kapital bezogen werden. Aus steuerlichen Gründen ist es empfehlenswert, die Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge, von einem Freizügigkeitskonto oder von Konten der Säule 3a auf mehrere Jahre zu verteilen. Ebenfalls zu planen sind die künftige Liquidität und die Anlagestrategie.

Für eine Gesamtsicht kann die Unterstützung durch einen unabhängigen Finanzplaner oder eine unabhängige Finanzplanerin sinnvoll sein. Die PKSO arbeitet exklusiv mit einem unabhängigen Finanzplaner zusammen, welcher die Vorsorgesituation von PKSO-Versicherten zu einem reduzierten Stundenansatz analysiert:

Manfred Kunz, mk-finanzplanung GmbH, 079 128 81 99, kontakt@mk-finanzplanung.ch
www.mk-finanzplanung.ch

Pensionierungszeitpunkt

- Die Pensionierung ist zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich.
- Gemäss Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn gilt für das Staatspersonal ein Pensionierungsalter von 65 Jahren.
- Bei einer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus im Einverständnis mit dem Arbeitgeber wird die Altersvorsorge mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen weitergeführt.

Teilpensionierung

Nach Vollendung des 58. Lebensjahres ist eine Pensionierung in maximal drei Teilschritten möglich. Beim ersten Schritt muss der Teilbezug mindestens 20% der Altersleistungen betragen und dem Anteil der Lohnreduktion entsprechen.

Ebenfalls möglich ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrads ohne Pensionierung.

Ablauf bei Pensionierung

- Sie legen den gewünschten Pensionierungszeitpunkt fest.
- Sie informieren Ihren Arbeitgeber über den Pensionierungszeitpunkt und kündigen das Anstellungsverhältnis, falls notwendig.
- Ihr Arbeitgeber informiert die PKSO über den Pensionierungszeitpunkt.
- Einen Monat vor der Pensionierung erhalten Sie von der PKSO eine Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen sowie die erforderlichen Formulare für den Bezug der Altersleistungen.
- Nach Rücksendung der ausgefüllten Formulare erhalten Sie eine verbindliche Berechnung der Altersleistungen inklusive den Berechnungsgrundlagen.

Freie Wahl zwischen Rente und Kapital

Sie können frei entscheiden, ob Sie Ihre Altersleistungen gesamthaft oder teilweise in Renten- und/oder in Kapitalform beziehen. Je nach der jeweiligen persönlichen Situation gibt es Argumente für und Argumente gegen die jeweilige Form des Leistungsbezugs.

Bei einer Kapitalabfindung ist das Einverständnis des Ehepartners / der Ehepartnerin nötig. Bei einer Kapitalabfindung von CHF 50'000.00 und mehr muss das Einverständnis bestätigt sein mit einer Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners oder der Ehepartnerin durch die Einwohnerkontrolle, einen Notar oder durch persönliches Erscheinen bei der PKSO mit amtlichem Dokument.

- Argumente für einen Rentenbezug
 - Ihnen sind Sicherheit und finanzielle Stabilität wichtig.
 - Sie legen Wert auf ein regelmässiges Einkommen nach der Pensionierung.
 - Sie interessieren sich nicht für Kapitalanlagen und Anlagestrategien.
 - Sie sind gesund und haben eine hohe Lebenserwartung.
 - Ihr Ehe- oder Lebenspartner ist auf eine Hinterlassenenrente angewiesen, falls sie vor ihm sterben.
 - Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin ist deutlich älter als Sie.

- Argumente für einen Kapitalbezug
 - Sie sind bereit, Ihr Alterskapital eigenverantwortlich zu verwalten.
 - Sie sind in der Lage, Ihr Alterskapital langfristig und nachhaltig zu investieren.
 - Ein Kapitalbezug ist im Hinblick auf Ihre Nachlassplanung sinnvoll.
 - Sie benötigen das Kapital beispielsweise für Reisen, eine Renovation, die Amortisation der Hypothek oder einen Erbvorbezug der Kinder.
 - Der Kapitalbezug wird mit einem niedrigeren Tarif besteuert als die Altersrente.

Ebenfalls zu beachten

- Treffen Sie Vorkehrungen, wenn Sie Ihre Hinterbliebenen finanziell absichern möchten (Anmeldung Lebenspartnerschaft mit PKSO-Formular, Begünstigungserklärung mit PKSO-Formular, Erstellung eines Testaments).
- Prüfen Sie, ob die Hypothek auf Ihrem Eigenheim auch im Ruhestand tragbar bleibt.
- Beachten Sie, dass die AHV-Beitragspflicht erst mit Erreichen des Referenzalters endet.

Höhe der Altersleistungen

Die Höhe der Altersleistungen ist aus dem Vorsorgeausweis und im Versichertenportal ersichtlich. Im Versichertenportal können Sie zudem verschiedene Konstellationen simulieren. Wenn Sie möchten, erstellt Ihnen die PKSO auch eine individuelle Berechnung.

Rentenhöhe

Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben bei Beginn des Rentenanspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Berechnungsbeispiel für Altersguthaben von CHF 100'000.00:

Altersrente = Altersguthaben x Umwandlungssatz

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Altersrente pro Jahr in CHF
58	4.16%	4'160.00
59	4.28%	4'280.00
60	4.40%	4'400.00
61	4.52%	4'520.00
62	4.64%	4'640.00
63	4.76%	4'760.00
64	4.88%	4'880.00
65	5.00%	5'000.00

Zusammensetzung Altersguthaben:

- Altersgutschriften (aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen)
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
- freiwillige Einkäufe
- abzüglich WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtliche Zahlungen
- Zinsen

AHV-Ersatzrente bei Pensionierung vor AHV-Referenzalter

- Bei vorzeitiger Pensionierung: Anspruch auf AHV-Ersatzrente bis zum Bezug der AHV-Altersrente, falls vom Arbeitgeber für sein Personal vorgesehen
- AHV-Ersatzrente = maximale AHV-Altersrente (Voraussetzung: 10 Beitragsjahre bei PKSO und 100%-Pensum während der letzten 10 Jahre, andernfalls anteilmässige Kürzung)
- AHV-Ersatzrente nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) – ab dem 60. Altersjahr längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Lohnklasse und Erfahrungsstufe mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)
- AHV-Ersatzrente nach Vorsorgereglement
 - vor dem 60. Altersjahr
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
volle Finanzierung durch versicherte Person mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)
 - ab dem 60. Altersjahr
für Versicherte, die dem GAV **nicht** unterstehen
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)

Alters-Kinderrente

- ab 58. Altersjahr: Anspruch auf Alters-Kinderrente nach BVG
- ab 62. Lebensjahr: Anspruch auf Alters-Kinderrente entsprechend 20% der PKSO-Altersrente
- Rentenanspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes.

Zeitpunkt der Auszahlung der Altersleistungen

- Rentenzahlungen: monatlich, zwischen dem 8. und 10. des Monats
- Kapitalabfindung: zwischen dem 8. und 10. des Monats nach der Pensionierung

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.